

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

7. Januar 2009

Nummer 1

Inhalt	Seite
Hinweis der Amtsblattredaktion - Inhaltsverzeichnis 2008	1
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Muffendorf	1
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	2
- Am Langen Graben	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	2
- Röhfeldstraße	

## Hinweis der Amtsblattredaktion Inhaltsverzeichnis 2008

Das Amtsblatt 2008 umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 62. Die Nrn. 59 bis 62 sind Niederschriften von Sitzungen des Rates der Bundesstadt Bonn. Diese Ausgaben werden bei Erscheinen nachgeliefert.

Das Inhaltsverzeichnis kann erst nach Erscheinen der letzten Amtsblatt-Nr. erstellt werden. Es wird ebenfalls nach Erscheinen unseren Abonnenten zugesandt und ist im Internet unter der Adresse [www.bonn.de](http://www.bonn.de) veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 2009  
Im Auftrag

gez. Kuna

## Offenlegung einer Grenzniederschrift

In der Gemarkung Muffendorf, Flur 6, Martinstraße

wurde eine Grenzvermessung durchgeführt und abgemerkt. Den Beteiligten Frau Barbara Münz, geb. Mertens und Herrn Anton Münz wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben, da die Adressen der Beteiligten nicht zu ermitteln waren.

Gemäß § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein Westfalen (Mitwirkung der Beteiligten) wird daher den Beteiligten die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch die Offenlegung der Grenzniederschrift während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr und dienstags, mittwochs, freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) **beim Kataster- und Vermessungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm A, Etage 6**, in der Zeit vom

**15.01.2009 bis 16.02.2009**

bekannt gegeben.

Für Rückfragen steht Herr Klötzke unter der Telefonnummer 0228-77 37 30 oder der Emailadresse [Uwe.Kloetzke@bonn.de](mailto:Uwe.Kloetzke@bonn.de) zur Verfügung.

## Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bonn, den 15. Dezember 2008

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Peter Hawlitzky

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Am Langen Graben“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 59, Nrn. 383, 463 und 518 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

und bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 59, Nrn. 485 tlw. und 564 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei die Nutzung auf Anlieger beschränkt ist.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 15.12.2008

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Röhfeldstraße“ im Abschnitt von der Straße „Pützchens Chaussee“ bis Ausbauende im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 59, Nrn. 307 tlw. und 308 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.12.2008

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter



